

Allgemeine Geschäftsbedingungen von bcs kommunikationslösungen (im folgenden: bcs)

§ 1 Geltungsbereich, Abwehrklausel

- (1) bcs führt sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen aus. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Allgemeine Vertragsbedingungen von Wiederverkäufern, Käufern und sonstigen Abnehmern (in folgenden: Kunden) finden keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn bei Auftragserteilung auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und bcs diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Auftragsannahme, Schriftform

- (1) Aufträge müssen schriftlich auf dem Auftragsformular von bcs erteilt werden und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von bcs wirksam.
- (2) Mit Vertragsschluss verlieren alle vorhergehenden Vereinbarungen und Zusicherungen ihre Wirksamkeit, soweit sie nicht ausdrücklich von bcs schriftlich bestätigt werden. Absprachen sind nur wirksam, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- (3) bcs ist berechtigt, seine Produkte laufend fortzuentwickeln. Abweichungen des gelieferten gegenüber dem bestellten Produkt sind zulässig, wenn sie der qualitativen Fortentwicklung des Produktes dienen oder wenn das bestellte Produkt nicht mehr zu beschaffen ist und das gelieferte Produkt qualitativ eine Weiterentwicklung gegenüber dem bestellten Produkt ist.

§ 3 Leistung

- (1) Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind. Der Kunde ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er bcs nach der genannten Frist eine Nachfrist vom mindestens 4 Wochen gesetzt hat und diese ergebnislos verstrichen ist. Sofern keine Leistungsfrist verbindlich vereinbart wurde, bestimmt bcs diese Frist nach seinem Ermessen.
- (2) Verzögert sich die Leistung aus nicht von bcs verschuldeten Gründen, insbesondere wegen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen etc., so verlängert sich das Leistungsdatum stillschweigend um den bis zur Beseitigung des Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten oder führen solche Gründe zur Unmöglichkeit der Leistung, so kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden.
- (3) Angaben in Angeboten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Produktbeschreibungen stellen keine vertraglichen Zusicherungen bestimmter Produkteigenschaften dar, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 4 Leistungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen bcs ist der Sitz von bcs, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist ein anderer Ort als der Sitz von bcs angegeben.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind sofort bei der Abnahme, spätestens jedoch mit Stellung der Rechnung in bar fällig. Als gestellt gilt die Rechnung mit Zugang beim Kunden.
- (2) Die Ablehnung von Wechseln oder Schecks behält sich bcs ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (3) Werden Zahlungen nicht pünktlich geleistet, behält sich bcs nach seiner Wahl vor, nachfolgende Aufträge nur gegen Vorkasse auszuführen oder diese zu stornieren bzw. nicht auszuführen. bcs hat das Recht, von allen Verträgen, die noch nicht erfüllt wurden, zurückzutreten, wenn sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet. Dieser Rücktritt muss unter Fristsetzung von 2 Wochen verbunden mit der Androhung des Rücktrittes für den Fall der Nichterfüllung sämtlicher fälliger Forderungen erfolgen.
- (4) bcs ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteren Verbindlichkeiten anzurechnen. bcs hat den Kunden über die Art der erfolgten Anrechnung zu informieren. Soweit Kosten und Zinsen entstanden sind, ist bcs berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (5) Im Falle des Verzuges ist bcs berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- (6) Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen Forderungen aller Art ist unzulässig, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantie wird nur bei besonders bezeichneter Ware oder bei ausdrücklicher Zusicherung gewährt.
- (2) Offensichtliche Mängel müssen bcs unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der Leistung schriftlich mitgeteilt werden. Versteckte Mängel sind, sobald sie zu erkennen sind, bcs unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die mangelhafte Sache ist in dem Zustand, in dem sie zur Zeit der Feststellung des Mangels befindet, zur Beseitigung durch bcs vorzulegen oder bei einem anderen Erfüllungsorte als dem Sitz von bcs bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegen bcs aus.
- (3) Wird ein Mangel nachgewiesen, so hat bcs die Wahl, Ersatz zu leisten oder nachzubessern. Eine dreimalige Nachbesserung ist zumutbar. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung verlangen.
- (4) Gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

§ 7 Haftung

- (1) bcs haftet für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder unerlaubter Handlung nur, soweit bcs oder seinen Erfüllungs- oder Verpflichtungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Kunden gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll.
- (2) Die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die seitens bcs gegen den Kunden aus jedem Rechtsgrund jetzt oder zukünftig zustehen, Eigentum von bcs (Vorbehaltsware).
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware weiter zu verfügen, insbesondere diese weiter zu veräußern oder zu verpfänden. Die Vorbehaltsware ist getrennt von den anderen Waren des Kunden zu lagern, auf Verlangen von bcs zu kennzeichnen und gegen Feuer, Wasser, Einbruch und Diebstahl zu versichern.
- (3) bcs ist auf Verlangen jederzeit über den Verbleib der Vorbehaltsware Auskunft zu erteilen. Wird über die Vorbehaltsware entgegen diesen AGB weiter verfügt, so ist auch über die daraus entstandenen Forderungen Auskunft zu erteilen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere von Gerichtsvollziehern – auf die Vorbehaltsware hat der Kunde gegenüber den Dritten auf das Eigentum von bcs hinzuweisen und bcs unverzüglich zu informieren. Sofern dies notwendig ist, hat der Kunde (z.B. durch eidesstattliche Versicherungen) daran mitzuwirken, dass bcs sein Eigentum an der Vorbehaltsware oder seine Inhaberschaft an der oben bezeichneten Forderung nachweisen kann.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist bcs berechtigt, auf Kosten des Kunden die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne dass hierin ein Rücktritt vom Vertrag liegt und ohne dass der Kunde gegen den Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht hat. Sollte innerhalb von 14 Tagen keine Zahlung der offenen Forderungen erfolgen, so ist bcs berechtigt, die Vorbehaltsware anderweitig zu veräußern und den Erlös gegen die offenen Forderungen anzurechnen.

§ 9 Verarbeitungsklausel

Bei der Verarbeitung von Vorbehaltsware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf hergestellte Sache, die Verarbeitung erfolgt unter Ausschluss des § 950 BGB für bcs. bcs wird ohne weiteres Eigentümer der neuen Sache. Über infolge der Verarbeitung entstehende Forderungen ist bcs ohne weitere Aufforderung zu informieren.

§ 10 Service/Notdienst

- (1) Serviceleistungen hat der Kunde unabhängig vom Erfolg nach dem vereinbarten Wert der Serviceeinheit in vollem Umfang zu zahlen. Eine Serviceeinheit entspricht 15 bzw. 30 Minuten. Entstehende Anfahrtskosten sind durch den Kunden zu tragen.
- (2) bcs übernimmt keine Haftung für den Verlust gespeicherter Daten, die infolge der Serviceleistung verloren gehen. Der Kunde ist für die Datensicherung selbst verantwortlich.

§ 11 Software

- (1) Bei Lieferung von Software gelten neben diesen AGB auch die dem Datenträger beiliegenden oder auf diesem befindlichen Bedingungen (beiliegende Bedingungen). Durch Öffnung des versiegelten Datenträgers erkennt der Kunde die Geltung der beiliegenden Bedingungen an.
- (2) Will der Kunde die beiliegenden Bedingungen nicht anerkennen, so muss er den Datenträger ungeöffnet an bcs zurückgeben. Ist die Software vorinstalliert, so ist sie unverzüglich zu löschen.

§ 12 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstdatenschutzgesetzes (TDDSG).

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Ansprüche ist Halle an der Saale.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen des Vertrages und dieser AGB un-wirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.

§ 15 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.